

## Virtuelle Sitzungen in den Städten, Gemeinden und Kreisen

Die Annahme, dass Sitzungen der Kommunalvertretungen derzeit generell auch virtuell durchgeführt werden können, erweist sich als nicht ganz zutreffend. Zum einen ist die Nutzung dieser Möglichkeit nur als ultima ratio anzusehen. Zum anderen eröffnen einige Bundesländer diese Form einer Sitzung nicht. Allein in 9 der 13 Länder ist ein Abweichen von der Präsenzsitzung zulässig. Als schwierig erweist sich dabei der Umstand, dass gesetzliche Regelungen an sehr verschiedenen Stellen zu finden sind.

Dabei gibt es allerdings eine Reihe von Differenzierungen. Zum einen geht es um das Verfahren. In einigen Ländern wird lediglich ein Umlageverfahren zugelassen, andere Länder sehen auch die Videokonferenz vor. Darüber hinaus spielt die Befristung eine wichtige Rolle. Eine sehr originelle Lösung haben Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gewählt. Dort können die Kommunen die „Standardöffnungsklausel“ nutzen und einen Antrag auf eine Ausnahme von Präsenzsitzungen stellen. Generelle Voraussetzung ist im Übrigen das Vorliegen einer spezifischen oder jeder pandemischen Lage.

Hier folgt ein kurzer tabellarischer Überblick, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Nicht berücksichtigt wurden Länder, in denen lediglich Verwaltungsvorschriften oder Rundschreiben zur Frage der Aufhebung der Präsenzpflicht der Aufsichtsbehörden an die Kommunen gingen.

Land	Vorschrift	Verfahren	Befristung
Baden-Württemberg	§ 37a GemO	Video	Keine
Bayern	Keine		
Brandenburg	§ 3 Brandenburgisches Kommunales Notlagengesetz	Umlauf und Video	Bis 30.6.2021
Hessen	§ 51a HGO Eilentscheidung des Finanzausschusses	Umlauf	30.9.2021
Mecklenburg-Vorpommern	Nach Standarderprobungsgesetz	Umlauf	Antrag auf Genehmigung, Befristung in der Genehmigung
Niedersachsen	§ 182 Abs. 2 Nr. 1 und 3	Umlauf und Video	Keine
Nordrhein-Westfalen	Keine		
Rheinland-Pfalz	§ 35 Abs. 3	Umlauf und Video	Keine
Saarland	§ 51a KSVG	Video	Keine
Sachsen	Keine		

Sachsen-Anhalt	§ 133 Abs. 4 Modellvorhaben	Umlauf	Antrag auf Genehmigung, Befristung in der Genehmigung
Schleswig-Holstein	§ 35a GO	Video	Keine
Thüringen	Keine		

Eigene Zusammenstellung

In Niedersachsen heißt es zur Videokonferenz ausdrücklich: „soweit dies möglich ist“. Denn es kann ja nicht vorausgesetzt werden, dass alle Mitglieder der Kommunalvertretung über die technischen Voraussetzungen oder Kenntnisse verfügen. Kürzlich gab es in Rheinland-Pfalz den Fall, dass zwei Ratsmitglieder im Ratssaal (mit dem erforderlichen Abstand anwesend waren. Sie hatten – so war zu lesen – versichert, dass sie zu Hause keine Möglichkeit zur Teilnahme an der Online-Sitzung haben.

Ist das der Fall, so muss die Kommune diesen Mitgliedern den Zugang ermöglichen, z.B. indem sie Räumlichkeiten mit den technischen Möglichkeiten in einem Verwaltungsgebäude zur Verfügung stellt oder die Teilnahme auf anderem Wege sicherstellt. Allerdings ist die Frage zu stellen, ob der Sitzungssaal – in dem sich auch die Verwaltung befand – geeignet ist. Denn für die dort anwesenden Mitglieder ergibt sich möglicherweise ein Vorteil, dass sie quasi in Präsenz anwesend sind. Da der Hauptpunkt der Beratungen in dem Fall einvernehmlich erfolgte, spielte diese Frage keine Rolle.

Januar 2021